



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/X/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. Juni 1976

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

**Zehnte ordentliche Tagung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1976****BERICHT ÜBER DEN FORTGANG DER ARBEITEN DES
TECHNISCHEN LENKUNGS-AUSSCHUSSES
vom Verbandsbüro ausgearbeitet**

1. Der Technische Lenkungsausschuss, nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet, führte seine siebente Tagung am 6. und 7. November 1975 und seine achte Tagung am 6. und 7. Mai 1976 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. D. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) durch. Die entsprechenden Berichte sind in den Dokumenten ST/VII/4 und ST/VIII/5 enthalten. Fast alle auf der siebenten Tagung erörterten Fragen wurden auf der achten Tagung des Ausschusses erneut diskutiert. Die wichtigsten auf diesen beiden Tagungen erzielten Ergebnisse sind die folgenden:

Datenerfassung und -auswertung

2. Der Ausschuss behandelte eingehend die verschiedenen Methoden, die bei der Prüfung von Maishybriden angewandt werden. Zusätzlich begann er, Probleme der Prüfung im allgemeinen zu erörtern. Das bis jetzt erzielte Diskussionsergebnis ist in Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben. Die Erörterungen über diese Frage werden auf der neunten Tagung des Ausschusses, die für die Zeit vom 17. bis 19. November 1976 vorgesehen ist, weitergeführt werden. Sobald in diesen Erörterungen weitere Ergebnisse erzielt werden, sollen sie den Berufsverbänden auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Prüfungsrichtlinien

3. Während der siebenten Tagung hat der Ausschuss Prüfungsrichtlinien für Nelken und Freesien und während seiner achten Tagung Prüfungsrichtlinien für Tomaten und Erdbeeren angenommen. Diese Prüfungsrichtlinien sind gedruckt und veröffentlicht worden. Einige andere Prüfungsrichtlinien wurden vom Ausschuss zur weiteren Verbesserung an die Technischen Arbeitsgruppen zurückverwiesen. Im Augenblick sind insgesamt 23 Prüfungsrichtlinien von der UPOV angenommen worden.

4. Die Technischen Arbeitsgruppen haben kürzlich ihre Arbeit an weiteren 16 Entwürfen für Prüfungsrichtlinien beendet, von denen der grösste Teil dem Ausschuss auf seiner neunten Tagung zur Verabschiedung vorgelegt werden wird. Zusätzlich haben die Technischen Arbeitsgruppen erste Entwürfe für 11 andere Prüfungsrichtlinien vorbereitet, die den Berufsverbänden auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels zur Stellungnahme übersandt worden sind oder in Kürze übersandt werden. Der Ausschuss hat auf seiner achten Tagung beschlossen, dem Rat anheimzugeben, den einzelnen Technischen Arbeitsgruppen zu empfehlen, für jede Art zu prüfen, ob wissenschaftliche Organisationen gebeten werden sollten, Stellungnahmen zu Entwürfen für Richtlinien abzugeben, wenn sie schon zu einem gewissen Grad Standardisierungsarbeit auf diesem Gebiet geleistet haben.

Technische Fragebogen

5. Auf seiner siebenten Tagung hat der Ausschuss die Möglichkeit der Harmonisierung der Formblätter für technische Fragebogen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung für Sortenschutz ausgefüllt werden müssen, diskutiert. Der Ausschuss einigte sich schliesslich auf ein Musterformblatt für einen harmonisierten technischen Fragebogen, wie er in Anlage II zu diesem Bericht wiedergegeben ist. Auf seiner achten Tagung begann der Ausschuss, Entwürfe von technischen Fragebogen für diejenigen Arten zu erörtern, für die bis jetzt von der UPOV Prüfungsrichtlinien angenommen worden sind. Diese Entwürfe werden vom Redaktionsausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen erneut untersucht und dem Ausschuss sodann erneut zur Annahme vorgelegt werden. Der Ausschuss entschied, dass die Technischen Arbeitsgruppen in Zukunft für alle anderen Arten technische Fragebogen gleichzeitig mit der Ausarbeitung der entsprechenden Prüfungsrichtlinien vorzubereiten haben und dass beide zusammen in einem Dokument veröffentlicht werden.

Bericht über die technische Prüfung

6. Der Ausschuss erörterte ebenso die Möglichkeit einer Harmonisierung der Berichte über die technische Prüfung. Diese Arbeit ist von besonderer Bedeutung für die Fälle, in denen eine nationale Behörde auf Grund einer auf die "UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten" gestützten zweiseitigen Vereinbarung von einer anderen nationalen Behörde Prüfungsberichte erhält. Der Ausschuss einigte sich schliesslich auf ein Musterformblatt für den Bericht über die technische Prüfung, wie es in Anlage III zu diesem Bericht wiedergegeben ist. Bezüglich der Ergebnisse der technischen Prüfung kam der Ausschuss überein, dass der Bericht über die Unterscheidbarkeit entweder aus der Angabe bestehen könnte, dass die Kombination der beschriebenen Merkmale deutliche Unterschiede der neuen Sorte verglichen mit den anderen bekannten Sorten aufweise, oder dass die Sorte einigen anderen Sorten sehr ähnlich sei. Im letztgenannten Fall soll eine kurze Beschreibung der Unterschiede mit den ähnlichen Sorten angegeben werden. Der Bericht über die Homogenität könnte lediglich aus der Angabe "hinreichend" bestehen. In Zweifelsfällen könnte der Bericht Angaben über die beobachteten Varianten enthalten, mit einer Angabe der Unterschiede, der Anzahl der Varianten und/oder deren prozentualen Anteil. Der Ausschuss kam überein, dass im Falle einer positiven Folgerung die Beschreibung der Sorte dem Bericht in einer Anlage beigelegt werden solle. Seite 2 der Anlage III zu diesem Bericht enthält unter "A" ein Beispiel, wie die einzelnen Merkmale wiedergegeben werden sollten. Bezüglich der Beschreibung der Sorte kam der Ausschuss überein, dass alle Merkmale der Prüfungsrichtlinien angegeben werden sollten und dass diejenigen Merkmale, die nicht untersucht worden seien, ein X in dem normalerweise für die Note der Ausprägungsstufe vorgesehenen Quadrat erhalten sollten. Unter "B" solle im Fall von geschützten Sorten oder Sorten, die in der Prüfung stehen, auch die Anmeldenummer angegeben werden. Unter "C" könnten Merkmale, die nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten seien, angegeben werden oder es könnten andere Angaben gemacht werden, die für die Beschreibung der Sorte wichtig sind. Der Ausschuss kam weiterhin überein, dass Informationen oder Tatsachen, die der prüfenden Behörde bekannt seien und im Prüfungsbericht nicht verlangt würden, aber für die Entscheidung der anfragenden Behörde wichtig oder von Nutzen sein könnten, der anfragenden Behörde in einem besonderen Schreiben übermittelt und nicht in den Bericht über die technische Prüfung aufgenommen werden sollten.

Besondere Probleme im Zusammenhang mit der Prüfung

7. Der Ausschuss erörterte ausserdem Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung von DDT zur Unterscheidung von Gerstensorten und die Tatsache, dass der Gebrauch dieser Chemikalie in mehreren Verbandsstaaten der UPOV verboten worden sei. Der Ausschuss setzte ferner seine Diskussion über die Farbbestimmung im Rahmen der Prüfung neuer Sorten fort. Diese Diskussionen werden auf der kommenden Tagung erneut aufgenommen werden.

8. Dem Rat wird empfohlen, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere bezüglich der Absätze 4, 5 und 6 dieses Berichts.

[Drei Anlagen folgen]

Datenerfassung und -interpretation

I. Auf seiner siebenten und achten Tagung hat der Technische Lenkungsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) eingehend die unterschiedlichen Methoden, die bei der Prüfung von Maishybriden angewandt werden, erörtert. In dem besonderen Bemühen, zu einem Kompromiss zwischen den verschiedenen dargelegten Meinungen zu gelangen, hat der Ausschuss sich auf die folgenden Grundsätze geeinigt:

1. Ein Unterschied in der Formel eines Hybriden ist für sich allein nicht ausreichend und der Schutz eines Maishybriden setzt voraus, dass er sich in seinen Merkmalen von anderen Sorten, mit denen er verglichen wird, deutlich unterscheidet. Wenn eine Sortenschutzanmeldung für eine Maishybride eingereicht wird, die sich auf eine bereits bestehende Formel stützt, so ist der Anmelder darüber zu unterrichten und ihm ist die Möglichkeit zu geben, seine Anmeldung zurückzuziehen. Zieht er seine Anmeldung nicht zurück, so hat die Behörde die Sorte zu prüfen.

2. Eine reziproke Kreuzung einer Maishybride ist als neue Sorte annehmbar, wenn sie in ihren Sortenmerkmalen unterscheidbar ist.

3. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Meinung, dass die Merkmale des zur Aussaat benötigten Saatgutes Merkmale der Sorte sind. Die französische Delegation ist jedoch der Meinung, dass dies die Einführung sehr ähnlicher Sorten zum Schaden des Ursprungszüchters begünstige. Die anderen Delegationen sind der Auffassung, dass in diesem Falle eine Abwägung zwischen dem Verbraucherinteresse und dem Interesse der Züchter zu erfolgen hat. Der Ausschuss beabsichtigt mit Rücksicht hierauf, diese Frage mit den Berufsverbänden zu erörtern. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland ist der Meinung, dass die Merkmale des zum Anbau der Sorte benutzten Saatguts der weiblichen Komponente zuzurechnen sind.

4. Die Merkmale, die die Unterscheidbarkeit zwischen zwei Maishybridensorten begründen, haben homogen zu sein oder müssen sich, wenn sie heterogen sind, gemäss den auf der Grundlage der Formel für den Hybriden gemachten Voraussage aufspalten. Für die aufspaltenden Merkmale der Maishybriden sollte die von den Komponenten gewonnene Kenntnis über eine vorhersehbare gewisse Aufspaltung benutzt werden. Eindeutig aufspaltende Merkmale sollten daher wie qualitative Merkmale behandelt werden. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten wird eine besondere Anlage zu den Prüfungsrichtlinien für Mais ausarbeiten, in der sie alle diejenigen Merkmale, bei denen der Erbgang bekannt ist, zusammenstellen wird.

5. Für Dreifach- oder Doppelkreuzungen von Mais sind mindestens die Hauptmerkmale oder Gruppierungsmerkmale zu beschreiben. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten wird die derzeit geltenden Prüfungsrichtlinien für Mais überarbeiten und in der überarbeiteten Fassung angeben, welche der Merkmale ein Sternchen (*) (obligatorische Merkmale) erhalten und welche mit dem Buchstaben (H) zu versehen sind (wie unter obigem Absatz 4 angegeben zu erfassen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Sorte).

6. Die Methoden und die Art der Prüfung sind zu harmonisieren. Als Minimum sind 3 kg Saatgut für die zu prüfende Sorte zu verlangen und 50 Pflanzen mindestens an einer Station zu erfassen. Für die Erfassungen sind die Merkmale der Prüfungsrichtlinien für Mais zu benutzen. Zusätzlich zu der Hybride selbst sind auch die Erbkomponenten zu prüfen. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten wird entscheiden, wieviele keimfähige Körner für die Prüfung der Erbkomponenten zu verlangen sind.

II. Nach der Erörterung mehrerer spezieller Fragen für die Prüfung von Maishybriden erörterte der Ausschuss die Prüfung im allgemeinen. Er einigte sich schliesslich auf folgende Punkte:

7. Im Fall von wahren qualitativen Merkmalen (in der Bedeutung von Merkmalen mit "diskreter", nicht stetiger Verteilung) sind zwei Sorten als unterscheidbar anzusehen, wenn sie Ausprägungen aufweisen, die in zwei verschiedene Ausprägungsstufen der entsprechenden Merkmale fallen.

8. Im Falle von wahren quantitativen Merkmalen - d.h. in einer linearen Skala verlaufenden Merkmalen, die messbar sind - sind zwei Sorten als unterscheidbar anzusehen, wenn sie an wenigstens einem Prüfungsort unterscheidbar sind, vorausgesetzt, dass die Unterschiede zwischen ihnen eindeutig sind und man erwarten kann, dass sie sich wiederholen. Um in den verschiedenen Verbandsstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, ist die Versuchsgrösse festzulegen.

9. Fünf Delegationen der Verbandsstaaten halten es für nützlich, dass für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von generativ vermehrten Arten in jedem Prüfungsjahr neue Saatgutproben angefordert werden. Die Delegation der Niederlande ist jedoch der Meinung, dass, sofern jedes Jahr eine neue Saatgutprobe verlangt wird, der Züchter die zweite und dritte Saatgutprobe dem ursprünglichen Bestand entnehmen könnte. In den Augen der niederländischen Delegation stellt sich in den Fällen, in denen der Züchter eine etwas verbesserte Saatgutprobe einreicht, auch die Frage, ob er noch die Priorität des Datums der Anmeldung der Sorte für Sortenschutz verlangen kann.

10. Für den Fall, dass zwei Sorten sich nur durch ein wahres quantitatives Merkmal unterscheiden, wurde folgendes entschieden: Um die Unterscheidbarkeit zu bestimmen, müssen die Ausprägungen eines Merkmals einer neuen Sorte, auf die die Unterscheidbarkeit gestützt wird, verglichen werden mit den Ausprägungen desselben Merkmals der anderen Sorte, die diesbezüglich der Sorte am nächsten steht. Es ist erwünscht, möglichst einen direkten Vergleich zwischen diesen Sorten durchzuführen. In diesen Fällen müssen die Unterschiede gleichgerichtet sein. Ein in zwei aufeinanderfolgenden Wachstumsperioden oder in zwei von drei Wachstumsperioden auftretender Unterschied mit einer einprozentigen Signifikanz, die beispielsweise durch Anwendung der "Least Significant Difference" erhalten wurde, ist als eindeutiger Unterschied zu betrachten.

11. Im gegenwärtigen Stadium sind die Sorten, mit denen eine neue Sorte zu vergleichen ist, Sorten, die in den verschiedenen Verbandsstaaten allgemein bekannt sind. In Zukunft jedoch werden die Technischen Arbeitsgruppen in erster Linie versuchen, Vergleichssorten für die verschiedenen Ausprägungen, die in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden, zu finden und ferner auch die Vergleichssortimente, die in den verschiedenen Verbandsstaaten benutzt werden, zu standardisieren.

12. Ein quantitatives Merkmal, das normalerweise visuell erfasst wird, aber gemessen werden kann, ist auf jeden Fall zu messen, wenn es in Zweifelsfällen das einzige unterscheidende Merkmal im Vergleich zu einer anderen Sorte darstellt.

[Anlage II folgt]

Reference Number (not to be filled in by the applicant)
Référence (réservé aux Administrations)
Referenznummer (nicht vom Anmelder auszufüllen)



TECHNICAL QUESTIONNAIRE
to be completed in connection with an application for plant breeders' rights

QUESTIONNAIRE TECHNIQUE
à remplir en relation avec une demande de certificat d'obtention végétale

TECHNISCHER FRAGEBOGEN
in Verbindung mit der Sortenschutzrechtsanmeldung auszufüllen

1. Species/Espèce/Art
2. Applicant (Name and address)/Demandeur (nom et adresse)/Anmelder (Name und Adresse)
3. Proposed denomination or breeder's reference Dénomination proposée en référence de l'obtenteur Vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung
4. Information on origin, maintenance and reproduction of the variety Renseignements sur l'origine, le maintien et la reproduction de la variété Information über Ursprung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte

5. Characteristics of the variety to be indicated (the number in brackets refers to the corresponding characteristics in the test guidelines; please mark the state of expression which best corresponds)

Caractères de la variété à indiquer (le nombre entre parenthèses renvoie au caractère correspondant dans les principes directeurs d'examen; prière de marquer c'une croix le niveau d'expression approprié)

Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; die Ausprägungsstufe, die der der Sorte am nächsten kommt, bitte ankreuzen)

Characteristics	English	français	deutsch	Reference	Note
Caractères				Références	
Merkmale				Referenz	

[To be filled in by the Technical Working Party]

[A remplir par le Groupe de travail technique]

[Von der Technischen Arbeitsgruppe auszufüllen]

6. Similar varieties and differences from these varieties
Variétés voisines et différences par rapport à ces variétés
Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Denomination of varieties
Dénomination des variétés
Bezeichnung der Sorten

Differences
Différences
Unterschiede

7. Additional information which may help to distinguish the variety
Renseignements complémentaires pouvant faciliter la détermination
des caractères distinctifs de la variété
Zusätzliche Information zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte

- 7.1 Resistance to pests and diseases
Résistances aux parasites et aux maladies
Resistenzen gegenüber Schadorganismen

- 7.2 Special conditions for the examination of the variety
Conditions particulières pour l'examen de la variété
Besondere Bedingungen für die Prüfung der Sorte

- 7.3 Other information
Autres renseignements
Andere Information

C/X/9
Annex III/Annexe III/Anlage III

BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

Beauftragende Behörde	Anmeldenummer
Berichtende Behörde	Aktenzeichen Nr.

ALLGEMEINE INFORMATION

1. <u>Art</u> (landläufiger und lateinischer Name):	2. <u>Datum der Anmeldung</u> :
3. <u>Anmelder</u> (Name und Adresse):	
4. <u>vorgeschlagene Sortenbezeichnung</u> :	<u>Anmeldebezeichnung</u> :
5. <u>Prüfungsstation</u> :	6. <u>Prüfungsparzelle(n) und -jahr(e)</u> :

ERGEBNISSE DER TECHNISCHEN PRÜFUNG

7. <u>Bericht über die Unterscheidbarkeit</u> :
8. <u>Bericht über die Homogenität</u> :
9. <u>Bericht über die Stabilität</u> :

SCHLUSSFOLGERUNG

10. <u>Schlussfolgerung der berichtenden Behörde aufgrund der Ergebnisse der technischen Prüfung:</u>
(a) Die Sorte
<input type="checkbox"/> ist von jeder anderen Sorte unterscheidbar,
<input type="checkbox"/> ist nicht von allen Sorten unterscheidbar,
deren Vorhandensein uns bekannt ist.
(b) Die Sorte
<input type="checkbox"/> ist hinreichend homogen,
<input type="checkbox"/> ist nicht hinreichend homogen,
unter Inrechnungstellung der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung.
(c) Die Sorte
<input type="checkbox"/> ist in ihren wesentlichen Merkmalen beständig,
<input type="checkbox"/> ist in ihren wesentlichen Merkmalen nicht beständig.
Im Falle einer positiven Schlussfolgerung ist eine Beschreibung der Sorte in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.

ANLAGE ZU DEM BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

Beantragende Behörde	Anmeldenummer	
Berichtende Behörde	Aktenzeichen Nr.	
<u>BESCHREIBUNG DER SORTEN</u>		
A. Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgeführt sind TG/.... /.... (datiert 1976-...-...)		
Merkmale	Note*	Bemerkungen
<u>(Beispiel: Weizen)</u>		
1. Keimscheide: Anthocyanfärbung	1.2.3.4.5.6.7.8.9. <input type="checkbox"/>	
2. Wuchsform	1.2.3.4.5.6.7.8.9. <input type="checkbox"/>	
3. Pflanzen: Länge	... cm kleiner/grösser als die Sorte	
4. Halm: Anthocyanfärbung	1.2.3.4.5.6.7.8.9. <input type="checkbox"/>	
etc.	etc.	
B. <u>Unterschiede zu den Sorten, die der Sorte am ähnlichsten sind</u>		
Sortenbezeichnung	Unterschiede	
C. <u>Zusätzliche Daten</u>		

* Um Fehler zu vermeiden, sollte ein Kreis um die richtige Note gezogen werden und die Zahl in das rechteckige Kästchen geschrieben werden. Ein Kreuz in dem rechteckigen Kästchen bedeutet, dass dieses Merkmal nicht erfasst wurde.